

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2023

Nr. 2023/2000

Lastenausgleich und Abgeltung von Sozialhilfeleistungen 2023 für das 1. Semester

1. Feststellungen

Sozialhilfekosten unterliegen dem Lastenausgleich zwischen den Einwohnergemeinden (§ 55 Abs. 1 Bst. f Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Sie werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG). Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, vollzieht halbjährlich den Lastenausgleich (§ 55 Abs. 5 SG).

Im Interesse einer einfachen Abwicklung und transparenten Gesamtübersicht werden die Rückerstattungen aus der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe in die Gesamtabrechnung einbezogen. Die an die Sozialregionen geleisteten Akontozahlungen aus der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe werden dabei ebenfalls berücksichtigt. Mit der Gesamtabrechnung verfügen die Sozialregionen über alle für die Verbuchung notwendigen Detailangaben.

Mit Vollzug des Lastenausgleichs für das 1. Semester 2023 erfolgen in der Abrechnung nachstehende Anpassungen:

- Durch die Regionalisierung der Asylsozialhilfe in den Sozialregionen Thierstein und Thal-Gäu per 1. Januar 2023 entfallen die Direktzahlungen aus der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe an die angeschlossenen Einwohnergemeinden.
- Zwecks einer verbesserten Transparenz erfolgt die Abrechnung der Fremdplatzierungskosten Minderjähriger in einem separaten Regierungsratsbeschluss. Folglich fällt die Verrechnung der Fremdplatzierungskosten im Rahmen des Lastenausgleichs weg.

Die Abrechnung beinhaltet folgende Elemente:

- Lastenausgleich 1. Semester 2023 – Anteile der Sozialregionen an den Sozialhilfeleistungen gemäss § 55 Abs. 1 Bst. f SG;
- Vergütung der Sozialhilfekosten im Flüchtlings- und Asylbereich gemäss § 156 Abs. 2 SG unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Akontozahlungen.

2. Erwägungen

Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 entfallen **Fr. 47'548'429.97** auf den Lastenausgleich. Weiter werden die Rückerstattungen sowie die Akontozahlungen aus der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe an die Sozialregionen abgerechnet. Die einzelnen Abrechnungspositionen sind in folgenden Tabellen dargestellt:

Abrechnung über den Lastenausgleich des 1. Semesters 2023:

Regelsozialhilfe / VA7+	Fr.	48'028'441.25
abzüglich		
Rückerstattungen und Verwandtenunterstützungsbeiträge	Fr.	538'159.18
Rückerstattung durch den Kanton Solothurn bevorschusster Leistungen für Solothurner Kantonsbürger/-innen mit Wohnsitz und Aufenthalt in anderen Kantonen (ZUG Fremdkantone)	Fr.	1'577.15
Ertrag aus Verlustscheinbewirtschaftung (Abrechnung erfolgt im 2. Semester 2023)	Fr.	0.00
zuzüglich		
Direkte Nothilfezahlungen durch den Kanton Solothurn	Fr.	59'725.05
Testarbeitsplätze 2023 (Abrechnung erfolgt im 2. Semester 2023)	Fr.	0.00
Total Kosten Lastenausgleich 1. Semester 2023	Fr.	47'548'429.97

Die Verteilung des Lastenausgleichs durch den Kanton erfolgt über die Sozialregionen. Die Gliederung nach Einwohnergemeinden wird in der beiliegenden Übersicht dargestellt. Die Beiträge der Gemeinden bzw. Sozialregionen werden gestützt auf § 55 Abs. 6 SG nach der kantonalen Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2022) berechnet.

Abrechnung Akonto Sozialhilfe Asyl (inkl. Nothilfe) des 1. Semesters 2023:

Akontozahlung Asyl inkl. Nothilfe	Fr.	1'740'527.00
Abgerechnete Kosten durch Einwohnergemeinden	Fr.	2'551'885.41
Total Rückerstattung an Einwohnergemeinden	Fr.	811'358.41

Abrechnung Akonto Sozialhilfe Schutzstatus S des 1. Semesters 2023:

Akontozahlung Schutzstatus S	Fr.	5'809'925.00
Abgerechnete Kosten durch Einwohnergemeinden	Fr.	9'764'360.76
Total Rückerstattung an Einwohnergemeinden	Fr.	3'954'435.76

Abrechnung Akonto Sozialhilfe Flüchtlinge des 1. Semesters 2023:

Akontozahlung Flüchtlinge	Fr.	3'223'208.00
Abgerechnete Kosten durch Einwohnergemeinden	Fr.	4'063'781.60
Total Rückerstattung an Einwohnergemeinden	Fr.	840'573.60

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Abrechnung über die Beiträge der Sozialregionen an die in den Lastenausgleich aufgenommenen Kosten und die Abrechnung der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe des 1. Semesters 2023 werden genehmigt.
- 3.2 Die Zahlungen des Kantons sowie der Sozialregionen haben **innert 30 Tagen** nach Erhalt zu erfolgen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

- Abrechnung Sozialhilfe 1. Semester 2023 nach Sozialregionen/Einwohnergemeinden
- Übersicht Abrechnung Sozialhilfe 1. Semester 2023 nach Sozialregionen
- Akontozahlung Asyl und Flüchtlinge 1. Semester 2023 an Sozialregionen
- Zahlungsanweisung ReWe Ddl

Verteiler

Departement des Innern, Amtscontrolling AGS
Amt für Gesellschaft und Soziales (2); KNU, Admin (2023-071)
Amt für Finanzen, Abteilung Buchhaltung (KK)
ReWe Ddl (Belastung/Auszahlung an Sozialregionen)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzkontrolle
Oberämter (4)
Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden; Email-Versand durch SLE/KNU
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; Email-Versand durch SLE/KNU
Leiterinnen und Leiter der Sozialregionen; Email-Versand durch SLE/KNU
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch SLE/KNU